

Satzung

Gültig ab 16. November 2016



Verein Seelenvogel

Gemeinnütziger Verein
zur Förderung
der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
der Main-Kinzig-Kliniken GmbH Standort
Schlüchtern

Sitz: 36381 Schlüchtern

www.verein-seelenvogel.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Seelenvogel“- Verein zur Förderung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Main-Kinzig-Kliniken GmbH mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 36381 Schlüchtern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau, Registrierblatt VR 31547, eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gründungsdatum ist der 27. Juni 2005.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Main-Kinzig-Kliniken GmbH. Es wird die stationäre und ambulante Behandlung und Betreuung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen mit dem Ziel der gesundheitlichen, sozialen und beruflichen Wiedereingliederung und Rehabilitation unterstützt.
2. Der Verein kann seine Hilfs-, Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen in jeder in der Sache geeigneten bedarfsgerechten und umfassenden Form durchführen.
3. Der Verein organisiert Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Betroffene, Angehörige, Sozial- und Gesundheitsberufe und Interessierte.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele und Aufgaben des Vereins sind die Planung und Durchführung von Projekten und Tätigkeiten, die geeignet sind, die Behandlung psychisch kranker und / oder seelische behinderter Menschen und deren Wiedereingliederung in sämtliche Lebenszusammenhänge zu unterstützen.
2. Das Hauptaugenmerk liegt dabei in den Bereichen Behandlung, Beratung, Betreuung, Pflege, Wohnen, Ausbildung, Lernen, Arbeiten und Freizeit.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen mit folgender Zielsetzung verwirklicht:
 - Förderung von Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeangeboten
 - Gründung und Anleitung von Selbsthilfegruppen
 - Förderung der Angehörigenarbeit
 - Aufbau einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit
 - Schaffung sinnvoller Freizeitmöglichkeiten

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

5.1 Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingeschriebenen Mitgliedern. Sie tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf von einem Drittel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur eingeschriebene Mitglieder, die mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins
 - Satzungsänderung
7. Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprachen einem Wahlleiter übertragen.
8. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
9. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

5.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - der Klinikleitung oder deren Vertreter
 - bei Bedarf weitere Beisitzer
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Grundsatzentscheidungen zu den Aufgaben und Einrichtungen
 - Stellungnahme zu gesellschafts- und gesundheitspolitischen Vorgängen im Bereich der psychiatrischen Versorgung
 - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt.
4. Der Vorstand führt den Verein gemäß § 26 BGB. Der Verein wird vertreten vom Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Eine schriftliche Bevollmächtigung in Einzelfällen ist möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Über Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das auf Wunsch von der Mitgliederversammlung eingesehen werden kann. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, das auf Wunsch von der Mitgliederversammlung eingesehen werden kann und dass vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Prüfung des Jahresabschlusses

1. Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses kann auf Veranlassung der Vorstandes bzw. auf Antrag der Mitgliederversammlung durch ein Steuerberatungs- oder Wirtschaftsunternehmen vorgenommen werden.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Er hat die Aufgabe, über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zu beraten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 8 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
4. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE 30ZZZ00000422252 und der Mandatsreferenz bzw. der internen Vereins-Mitgliedsnummer jährlich zum 15.11. Fällt der Einzugstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.
Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
3. Jedes Mitglied hat das Wahlrecht und kann in alle Vereinsfunktionen gewählt werden.
4. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt, einer Begründung bedarf es nicht. Die Austrittserklärung wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam und muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des Jahres (Kündigungsfrist) beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht sein. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen. Ein Anspruch auf einen Vermögensteil besteht nicht.
5. Mitglieder, die gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstoßen oder die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss ist der Widerspruch zulässig. Er ist beim Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Verwendung des Vermögens

Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung Einrichtungen zur Unterstützung psychisch kranker Menschen zu. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mittel gehen zu gleichen Teilen an den Psychosozialen Förderkreis e.V. Rosengarten in Schlüchtern, an den Caritasverband für den Main-Kinzig-Kreis e.V. und das Behindertenwerk Main-Kinzig e.V..

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Schlüchtern, 16.11.2016

.....
Andrea Wagner, 1. Vorsitzende

.....
Wolfgang Bretthauer, 2. Vorsitzender

Vermerk:

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 16.11.2016 die beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.

.....
Andrea Wagner, 1. Vorsitzende

.....
Wolfgang Bretthauer, 2. Vorsitzender